

Intern

Dipl.-Ing.  
Dirk Schmidt

Büro des Kanzlers

Servicezentrum  
Sicherheitsmanagement

15. November 2017

## Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Durchführung von Feiern

Teilnehmer an einer Betriebsfeier (Betrieb = Dienststelle Universität) stehen in der Regel unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Dabei gibt es aber einige Punkte zu beachten.:

- Eine Betriebsfeier ist eine Feier, die von der Universitätsleitung organisiert, gefördert oder zumindest gebilligt wurde (z. B. Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.). Dadurch ist es möglich, die Betriebsfeier auch bereichsweise durchzuführen. Kennzeichen dafür sind zum Beispiel, dass die Universität die Kosten trägt oder dass die Teilnehmer für die Feier von der Arbeit freigestellt sind.
- Außerdem muss die Feier im Universitätsinteresse liegen und betrieblichen Zwecken dienen, also beispielsweise das Zusammengehörigkeitsgefühl der Beschäftigten fördern.
- Zur Feier müssen alle Beschäftigten eingeladen sein und daran teilnehmen dürfen. Auf die Anzahl der teilnehmenden Personen kommt es nicht an.

Belvederer Allee 6  
99425 Weimar  
Deutschland

*Postanschrift*  
99421 Weimar  
Deutschland

*Telefon*  
+49 (0) 3643 58-1210

*Fax*  
+49 (0) 3643 58-1214

*E-Mail*  
dirk.schmidt@  
uni-weimar.de

[www.uni-weimar.de](http://www.uni-weimar.de)

Ist die Feier betrieblich organisiert und von der Universitätsleitung / vom Leiter des jeweiligen Strukturbereiches gebilligt, sind die feiernden Beschäftigten gesetzlich unfallversichert.

- Das gilt auch für den direkten Hin- und Rückweg
- sowie für die gesamte Dauer der Betriebsveranstaltung. Diese kann im Rahmen eines Betriebsausfluges auch mehrere Tage umfassen.
- Helfer sind bereits beim Auf- und auch noch beim Abbau der Festivität versichert.
- Außerdem sind alle Aktivitäten versichert, die im Rahmen der Veranstaltung stattfinden (z. B. Essenholen am Buffet, Tanz, Teilnahme bei Sport und Spiel).
- Auch Mitarbeiter die derzeit nicht beschäftigt sind, z. B. während einer Elternzeit, sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie zur Feier eingeladen wurden.

Wird jedoch im Gegensatz dazu von den Beschäftigten

- außerhalb der Arbeitszeit,
- eigenständig

eine Feier organisiert, ist die Teilnahme nicht gesetzlich unfallversichert.

**Dipl.-Ing.  
Dirk Schmidt**

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen bei einer Veranstaltung auf dem eigenen Universitätsgelände die Personen, die normalerweise als Beschäftigte in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in der Universität tätig sind. Anwesende Kunden, soweit sie im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses teilnehmen, sind gegebenenfalls über ihre eigene Unfallkasse/Berufsgenossenschaft versichert.

Büro des Kanzlers

Servicezentrum  
Sicherheitsmanagement

---

Versicherungstechnisch schwierig können unter anderem folgende Situationen werden:

- Ist in der Einladung ein Veranstaltungsschluss angegeben und ist dieser überschritten, so kann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfallen.
- Verlässt der Leiter eines Strukturbereiches oder sein Vertreter die Feier, kann sie aus versicherungsrechtlicher Sicht als beendet gelten, der Versicherungsschutz ist nicht mehr gewährleistet.

Außerdem gilt:

- Umwege beim Hin- und Rückweg, vor allem für private Angelegenheiten, unterbrechen den Versicherungsschutz. Nur für Fahrgemeinschaften ist es zulässig, einen Umweg zu wählen.

• 

---

Dipl.-Ing. D. Schmidt  
Leiter